

Mietbedingungen der Fa. Brandschutz-Recker

I. Allgemeines

Unsere allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle Angebote und Mietverträge zur Vermietung von LÖSCHTAINERN, Löschgeräten und Feuerlöschern; Mietbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Mietbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von uns maßgebend.

II. Mietdauer

1. Die Mietdauer beginnt mit der Übergabe der Mietsache an den Mieter oder an eine von Mieter benannte qualifizierte Person, die die Mietsache für den Mieter entgegennimmt.
2. Die Mietdauer endet mit Ablauf der vereinbarten oder durch außerordentliche Kündigung.

III. Mietsache / Übergabe

1. Der Mieter bestätigt, die Mietgegenstände im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu mieten. Der Mietgegenstand darf nur von seinem Mieter und seinen autorisierten und eingewiesenen Mitarbeitern genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns nicht zulässig.
2. Sämtliche Mietpreise verstehen sich ab Lager der **Firma Brandschutz-Recker** ohne Verlade- und Transportkosten, sowie ohne Gestellung von Betriebsstoffen und Personal.
3. Die Mietdauer beginnt ab Mietbeginndatum und Übernahme des Mietgegenstandes durch den Mieter und endet bei der vollständigen Rückgabe des Mietgegenstandes an uns. Eine Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt vorbehalten. Mietbeginn und Mietende werden vom Mieter und uns schriftlich durch die Unterschriften beider Parteien bestätigt.

IV. Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietdauer zu überlassen. Er ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechtigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
2. Der Vermieter übergibt die Mietsache in einwandfreiem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen samt Einweisung des Mieters in der Handhabung der Mietsache.

V. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand vorschriftsmäßig zu benutzen, vor Witterung zu schützen und gesäubert zurückzugeben. Anderenfalls übernimmt der Mieter die Kosten für die Reinigung und Instandsetzung. Reparaturen können nur mit neuen Ersatzteilen erfolgen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, bei Benutzung die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften sowie die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

3. Der Mieter ist für den Mietgegenstand bis zur ordnungsgemäßen Übergabe auf unserem Betriebsgelände bzw. bis zur Abholung durch unser Fahrzeug verantwortlich. Bei angelieferten Mietgegenständen erfolgt die Abholung nach Absprache. Der Mieter haftet in jedem Fall für Verlust, Diebstahl, Beschädigung und unbefugte Nutzung des Mietgegenstandes.
4. Der Mieter muss eine **Maschinenbruchversicherung** haben. Der Nachweis muss in schriftlicher Form erbracht werden.

Alle Preise sind Nettopreise pro Tag zuzüglich Mehrwertsteuer.